Zeitschrift: Geographica Helvetica : schweizerische Zeitschrift für Geographie =

Swiss journal of geography = revue suisse de géographie = rivista

svizzera di geografia

Herausgeber: Verband Geographie Schweiz; Geographisch-Ethnographische

Gesellschaft Zürich

Band: 39 (1984)

Heft: 2

Artikel: 5.2 Fälle aus dem Naturschutz-Alltag

Autor: Rohner, Jürg

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-872472

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

5.2 Fälle aus dem Naturschutz-Alltag

5.2.1 Einleitung

Naturschutz ist heute mehr denn je etwas Ganzheitliches: er darf sich nicht auf «Restflächen» abdrängen lassen, sondern hat sich mit der ganzen Landschaft, ja sogar mit dem besiedelten Raum zu befassen. Auf andere Art und Weise besteht überhaupt keine Hoffnung, dem enormen Verlust an Vielfalt in der Tier- und Pflanzenwelt und in ihren Lebensräumen Einhalt zu gebieten. Diesem Ruf nach einer Einbettung des Naturschutzes in eine umfassende Landschafts- und Raumplanung kommt der Geograph von seiner Ausbildung her entgegen. Er kann den Biologen zwar nicht ersetzen, aber im Sinne eines Brückenschlages zu den anderen Nutzungsinteressen an der Landschaft ideal ergänzen. Das sei im folgenden an einigen Beispielen aus dem Naturschutz-Alltag erläutert.

Die Erfahrungswelt des Verfassers ist die Geschäftsstelle einer gesamtschweizerisch tätigen großen Naturschutzorganisation. Selbstverständlich gibt es für Geographen im Naturschutz, besonders wenn sie im regionalen Rahmen arbeiten, noch andere Formen des Alltages.

5.2.2 Ein Fall wie Grächen

Die Erschließung des Seetalhorns in Grächen VS hat in den Medien einige Aufmerksamkeit erzeugt, weil der Schweizerische Bund für Naturschutz (SBN) die Konzession für die neue Bahn mit einer Beschwerde angefochten und einen Entscheid der Landesregierung herbeigeführt hatte. Grächen ist aber kein Einzelfall. An vielen Orten dürfte keine richtige Gesamtvorstellung darüber bestehen, wie die räumliche Zukunft einer Gemeinde aussehen soll. So kann es geschehen, daß man der baulichen Entwicklung so lange freien Lauf läßt, bis die Schlangen der Wartenden an den Bahnen ins Skigebiet in Spitzenzeiten nach einer Vergrößerung der Transportkapazitäten rufen. Ein sogenannter Sachzwang liegt vor, der ohne Schwierigkeiten mit Zahlen «bewiesen» werden kann. Ein Weiterausbau der touristischen Transportanlagen ist aber aus ganz verschiedenen Gründen problematisch.

Aus der Sicht des Landschaftsschutzes stellt sich bei allem Verständnis für den Fremdenverkehr als Ein-

nahmequelle des Berggebietes die Frage, ob nicht des Guten schon zuviel getan geworden ist. Würde es nicht der Forderung der Raumplanung nach einer haushälterischen Nutzung des Bodens entsprechen, wenn bewußt auch Gebiete unerschlossen blieben, und sei es nur, um späteren Generationen überhaupt noch Wahlmöglichkeiten offenzulassen? Aber auch wirtschaftliche Gründe sprechen für größte Zurückhaltung. Lange nicht alle Seilbahnen und Skilifte werfen Gewinn ab!

Vor diesem Hintergrund hat der Naturschützer ein Projekt wie Grächen auf seine besonderen Umstände zu untersuchen und sich eine Meinung zu bilden. Eine Reihe von Fragen muß er sich dabei stellen, so z.B.:

- Handelt es sich um die Erweiterung bestehender Anlagen oder um die Erschließung neuer Geländekammern?
- Welche Eingriffe in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild (Rodungen, Pistenplanierungen, Drainagen usw.) sind direkt oder indirekt mit dem Vorhaben verbunden?
- Welche naturkundlichen und landschaftlichen Werte weist das zu erschließende Gebiet auf?
- Welches sind die raumplanerischen und regionalpolitischen Zielsetzungen der Region, und welche Verbindlichkeit, allenfalls welche Widersprüche besitzen sie?

Die Beurteilung aus der Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes ist beim Seetalhorn in Grächen so ausgefallen, daß schwerste Bedenken blieben. Vor allem die großflächig nötigen Geländeplanierungen standen in krassem Widerspruch zu allen Bemühungen (auch der Bundesbehörden!), diese Eingriffe endlich auf ein Minimum herabzusetzen. Es mußte deshalb erwogen werden, welche Maßnahmen erfolgversprechend sein könnten:

Jürg Rohner, Dr., Stellvertretender Sekretär des Schweiz. Bundes für Naturschutz

Schweiz. Bund für Naturschutz, Postfach 73, 4020 Basel

- rechtliche Ebene: Einsprachen oder Beschwerden (erfordert Kenntnisse im Verwaltungsrecht),
- politische Ebene: Vorstöße auf lokaler, kantonaler oder eidgenössischer Ebene (erfordert Kontakte und auch psychologisches Geschick),
- Öffentlichkeitsarbeit: Beiträge in Presse, Radio und Fernsehen, allenfalls Flugblätter und Broschüren (erfordert gutes Formulierungsvermögen und sicheres Auftreten).

Im hier als Beispiel dienenden Fall Grächen hat der Natur- und Landschaftsschutz verloren. Der Bundesrat hat in seinem Beschwerdeentscheid zwar zugegeben, die Eingriffe in die Landschaft ständen im Gegensatz zu den Richtlinien des Eidgenössischen Departementes des Innern über Skipistenplanierungen. In der Abwägung der Interessen hat er aber die wirtschaftlichen Vorteile der Erschließung höher gewichtet und die Beschwerde gegen die Konzession für die neue Bahn abgelehnt.

5.2.3 Naturschutz und Landwirtschaft

Wenn sich der Naturschutz, wie eingangs erwähnt, mit der ganzen Landschaft zu befassen hat, so kommt er nicht darum herum, sich auch intensiv mit den heutigen Formen der Landbewirtschaftung abzugeben. Die Aufgabe, einen Forderungskatalog für eine neue, umweltgerechtere Ausrichtung der Agrarpolitik aufzustellen, eignet sich besonders gut für einen «Generalisten», wie der Verfasser sich selber sieht. Die biologische und die physiognomische Ausbildung der Agrarlandschaft ist das Ergebnis von Wechselwirkungen, die ganz verschiedenen Wissensbereichen zuzuordnen sind, so z. B. der Ökologie, der Agrartechnik, der nationalen und internationalen Agrarwirtschaft, der Schädlingsbekämpfung. Wesentliche Rahmenbedingungen liegen im Bodenrecht, in Schulung und Beratung und auch im Konsumverhalten der Bevölkerung. Nur unter Berücksichtigung aller Aspekte können ernsthafte Vorschläge gemacht werden, wie die Landwirtschaft in Europa aus der Sackgasse herausgeführt werden kann - eine Sackgasse, die durch Überschußproduktion einerseits, zunehmende ökologische Belastungen andererseits gekennzeichnet ist.

5.2.4 Noch einmal: NHT

Die Neuen Haupt-Transversalen (NHT) kommen an anderer Stelle in diesem Heft ausführlich zur Darstellung. Sie beschäftigen natürlich auch den Naturschützer, der sich hier in einem besonderen Dilemma sieht. Er möchte zwar alles unterstützen, was den platzsparenden und schadstoffarmen öffentlichen Verkehr fördert, aber nicht um jeden Preis. Die weitere Zerschneidung bisher noch einigermaßen von Großanlagen verschonter Räume und die Opferung wertvollen Kulturlandes und naturschützerisch bedeutender Flächen können auch für einen an sich «guten Zweck» nicht verantwortet werden. Der Naturschützer ist auch verpflichtet, die Frage zu stellen, ob es denn richtig sei, die Zunahme der Mobilität unkritisch als Tatsache anzuerkennen. Aus geographischer Sicht drängt sich auch auf, nach den Auswirkungen verkehrspolitischer und regionalpolitischer Art des Baus der NHT zu fragen. Beim gegenwärtigen Stand des Wissens kann daraus nur ein zurückhaltendes «Ja, aber...» zur Idee der NHT erfolgen.

5.2.5 Inventare: wozu?

Nicht zuletzt dank den Bemühungen der Natur- und Landschaftsschutzkreise steht im eidgenössischen Raumplanungsgesetz der richtungweisende Satz «Die Landschaft ist zu schonen». Das gilt überall und jederzeit. Dennoch kommt man in der Praxis nicht darum herum, verschiedene Grade der Schutzwürdigkeit zu unterscheiden. Es gilt also, die «Juwelen» zu bezeichnen und mit einem strengeren Schutz zu versehen als die übrige Landschaft. Allerdings darf das nicht dazu führen, die nicht besonders schützenswerte Landschaft als «Wegwerflandschaft» zu betrachten

Inventare besonders schützenswerter Gebiete sind auf verschiedenen Ebenen nötig: auf Bundesebene, auf Kantonsebene, aber auch in jeder einzelnen Gemeinde. Neben den biologischen Inhalten (wie etwa Angaben über Lebensräume gefährdeter Tier- und Pflanzenarten) sind auch geomorphologische und kulturlandschaftsgeschichtliche Elemente zu berücksichtigen.

5.2.6 Ausblick

Natur- und Landschaftsschutz werden in Zukunft noch vermehrt in enger Verknüpfung zu Raumplanung, Verkehrs-, Energie- und Landwirtschaftspolitik (um nur die wichtigsten Bereiche zu nennen) stehen müssen. Bei dieser Aufgabe kann der angewandt tätige Geograph mithelfen und dafür sorgen, daß die Landschaft nicht einseitig von den zahlreichen Spezialisten «seziert» wird, sondern daß das Ganze erhalten bleibt.